



Regierungsrat

Luzern, 1. Februar 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 706

Nummer: A 706
Protokoll-Nr.: 125
Eröffnet: 25.10.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Zehnder Ferdinand und Mit. über den Digitalisierungsprozess von Arbeitsbewilligungen im Amt für Migration

Zu Frage 1: Wie ist der derzeitige Stand der Gesuche und deren zeitliche Abarbeitung?

Das Amt für Migration (Amigra) ist sich bewusst, dass für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine schnelle Bewilligung von Gesuchen um Arbeit von grosser Bedeutung ist.

Aufgrund der hohen Anzahl an Gesuchen und den unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben ist die Bearbeitungszeit von Gesuchen von EU/EFTA-Staatsangehörigen und solchen von Drittstaatsangehörigen nicht zu vergleichen:

- Grundsätzlich gilt für EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger die Personenfreizügigkeit. Das heisst, die Personen können ab dem Zeitpunkt der Gesucheinreichung (im [Meldeverfahren](#) teilweise acht Tage danach) arbeiten. Es muss also nicht abgewartet werden, bis das Gesuch vom Amigra bearbeitet ist.
- Drittstaatsangehörige – also Personen, die nicht Bürger eines EU oder EFTA-Staates sind – müssen nach der Einreichung eines Gesuches um Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung eine Bewilligungserteilung abwarten. Erst danach darf eine Arbeit aufgenommen werden.

Generell wird die Beurteilung von vollständigen Gesuchen innert drei bis fünf Tagen vorgenommen. Bei Drittstaatsangehörigen wird dann innert weniger Tage auch die entsprechende Aufenthaltsbewilligung ausgestellt, sofern die Zustimmung des Staatssekretariates für Migration (SEM) vorliegt.

Aufenthaltsbewilligungen von EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger werden innert drei bis sechs Wochen ausgestellt. In diesem Bereich schwankten die Pendenzen im vergangenen Jahr zwischen 300 und rund 1000 offenen Gesuchen. Einen ersten Höhepunkt verzeichnete das Amigra Ende Juli 2021 und einen zweiten im November 2021. Deshalb wurden die internen Abläufe optimiert und nach Möglichkeit weitere personelle Ressourcen in diesem Bereich eingesetzt. Mittel- und langfristig werden digitale Gesuchformulare (vgl. die Ausführungen in Antwort auf Frage 2) die Gesuchstellung und die Bearbeitung vereinfachen.

Für die vorläufig aufgenommenen Personen (F-Bewilligung) und für Flüchtlinge (B-Bewilligung) ist seit 2019 ein Meldeverfahren eingerichtet, um Hürden für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber abzubauen. Früher waren dazu ein Gesuch und eine Bewilligung erforderlich. Dank der Erleichterungen in administrativer Hinsicht soll die Integration dieser Personen in den Arbeitsmarkt besser gelingen. Dies wird vom Kanton mit verschiedenen Massnahmen

zusätzlich unterstützt. Dazu gehören etwa ein Coaching, die sprachliche Befähigung oder die Massnahmen zur Vorbereitung einer Person auf die Lehre oder eine andere Ausbildung.

Zu Frage 2: Welche Veränderungen haben sich seit der Einführung der digitalen Gesuche ergeben?

Seit über zehn Jahren werden alle Dossiers des Amigra digital abgelegt. Die Digitalisierung führt initial zwar zu einem Mehraufwand, in der Folge kann das Dossier aber einfacher, von verschiedenen Personen und vor allem auch im Home-Office bearbeitet werden. Allerdings bestehen im Datenaustausch mit dem SEM derzeit noch Hürden: Der Bund stellt zwar mit dem Meldeformular für vorläufig Aufgenommene oder als Flüchtlinge anerkannte Personen ein [digital bearbeitbares Dokument](#) zur Verfügung, allerdings sind keine Schnittstellen für eine medienbruchfreie Integration in die IT-Umgebung des Amigra vorhanden. Die für Kunden praktischen PDF-Formulare müssen im Amigra redigitalisiert werden und verursachen damit vor allem Aufwand.

Das Amigra hat mit externer Unterstützung die Formulare im Bereich Familiennachzug und Niederlassungsbewilligung für einen medienbruchfreien Workflow entwickelt. Aktuell steht die Testphase vor dem Abschluss und eine Einführung der neuen Formulare ist im ersten Quartal 2022 vorgesehen. Danach werden übrigen Formulare, prioritär diejenigen im Bereich Arbeitsbewilligungen, eingeführt.

Das Amigra geht davon aus, dass sich die Nutzung der digitalen Formulare in einer ersten Phase einspielen muss, vor allem, weil Gesuchstellende Unterlagen und Dokumente mitliefern müssen. Sobald sich diese Form der Gesucheingabe etabliert hat, rechnet das Amigra in der internen Weiterbearbeitung mit vereinfachten und schnelleren Abläufen.

Zu Frage 3: Welche Herausforderungen bestehen im Zusammenhang mit den Gesuchen von EU- und Nicht-EU-Mitarbeitern?

Wie erwähnt, ist gegenüber EU/EFTA-Staatsangehörigen das Freizügigkeitsabkommen anwendbar. Es gilt in diesem Bereich aber die Gesuche herauszufiltern, bei denen versucht wird, eine Aufenthaltsbewilligung zu erlangen, auch wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (Rechtsmissbrauch, z.B. Scheinarbeitsvertrag, Gefälligkeitsvertrag, Scheindomizil). Bei rund 6000 bis 9000 Gesuchen pro Jahr ist dies eine herausfordernde Aufgabe. So wird bei rund einem Drittel der Gesuche eine kurze Abklärung gemacht (Telefon, Recherche intern oder im Internet, Nachfrage beim Gesuchsteller usw.) und bei rund 2 Prozent der Gesuche erfolgen vertiefte Abklärungen bis schliesslich ein rechtliches Gehör eröffnet werden muss oder eine negative Verfügung erlassen wird.

Die Prüfung der Gesuche von Mitarbeitenden aus Drittstaaten ist komplex und zeitaufwendig. Ohne Bewilligung können Personen aus Drittstaaten in der Regel nicht einreisen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Personen (Qualifikationen), an die Stellen (höchste Spezialisierung bei gleichzeitig trockenem Arbeitsmarkt) und an den Nachweis des volkswirtschaftlichen Interesses sind hoch. Entsprechend ist auch der Aufwand für alle Beteiligten hoch. Für den Abschluss eines solchen Verfahrens muss letztlich die Zustimmung des SEM eingeholt werden, was den Prozess zusätzlich verlängert.

Zu Frage 4: Wie sieht der Strategieprozess dazu aus?

Die Strategie im Bereich der Zuwanderung und aller zusätzlichen Regeln wird über das Bundesgesetz vom Bund definiert. Der Kanton Luzern kann höchstens die Umsetzung beeinflussen. Es geht dabei darum

- das Massengeschäft schnell und mit wenig Aufwand umzusetzen,
- die heiklen Gesuche herauszufiltern und genauer zu beurteilen und
- den Arbeitgebern gute Instrumente zur Verfügung zu stellen und sie gut zu beraten.

Mittel für eine schnelle Umsetzung sind die vollständige Digitalisierung der Abläufe ohne entsprechende Medienbrüche. Dabei ist es wichtig, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller auf der Webseite des Amigra gute Informationen und mit den digitalen Formularen eine Hilfestellung beim Ausfüllen der Gesuche erhalten. Schliesslich ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitarbeitenden des Amigra kompetent sind und dank einer guten Vernetzung mit internen und externen Stellen die notwendigen Informationen und Rückfragen schnell einholen können.